

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Gemeinschaftsunterkünfte und Kostenerstattungen nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes an den Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Jahren 2025 und 2026

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG) nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 FLAG den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 FLAG verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der in § 1 Absatz 1 Buchstabe a FLAG genannten ausländischen Flüchtlinge (Asylbewerber) ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte (GU) vorzuhalten. Sie sind gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 FLAG Träger der Gemeinschaftsunterkünfte.

Das Land erstattet die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Personen nach Maßgabe des § 5 FLAG. Erstattet werden insbesondere die notwendigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den danach ergangenen Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Leistungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II zu gewähren haben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 FLAG) sowie die notwendigen Unterkunftskosten (§ 5 Absatz 3 Satz 1 FLAG).

1. Welche Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 4 FLAG bestanden zum 31. Dezember 2025 und zum letzten verfügbaren Stand nach Kenntnis der Landesregierung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (bitte je Gemeinschaftsunterkunft die Bezeichnung der Unterkunft, die Standortgemeinde, die Kapazität und die Belegung zum 31. Dezember 2025 sowie zum letzten verfügbaren Stand angeben)?
 - a) Welche neuen Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 4 FLAG sind nach Kenntnis der Landesregierung in Planung (bitte die geplante Standortgemeinde und die geplante Kapazität angeben)?
 - b) Bei welchen bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 4 FLAG wird nach Kenntnis der Landesregierung eine Kapazitätserweiterung geplant (bitte die Unterkunft, die Standortgemeinde und die geplante Kapazitätserweiterung angeben)?
 - c) Bei welchen bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 4 FLAG ist nach Kenntnis der Landesregierung eine Schließung geplant (bitte die Unterkunft, die Standortgemeinde und das geplante Schließungsdatum angeben)?

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 31. Januar 2026 bestanden im Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Gemeinschaftsunterkünfte mit der jeweils ausgewiesenen Kapazität. Die Unterkünfte waren im Monat Dezember 2025 und Januar 2026 wie folgt durchschnittlich belegt:

Unterkunft	Standortgemeinde	Kapazität	Belegung im Dezember 2025	Belegung im Januar 2026
GU Dabel	Dabel	515	107	112
GU Demen	Demen	520	261	271
GU Hamburger Tor	Ludwigslust	57	18	22
GU Ludwigsluster Chaussee	Parchim	214	165	179
GU Techentiner Weg	Ludwigslust	266	146	161

Legende

GU = Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Aufgrund familiärer, ethnischer, kultureller und religiöser Unterschiede unter den Bewohnenden können in der Regel 25 Prozent der vorhandenen Kapazität nicht genutzt werden, sodass Asylunterkünfte bei einer 75-prozentigen Auslastung als vollbelegt gelten.

Zu a), b) und c)

Derzeit ist im Landkreis Ludwigslust-Parchim keine neue Gemeinschaftsunterkunft geplant. Bei folgender bereits bestehender Gemeinschaftsunterkunft ist eine Kapazitätserweiterung geplant:

Unterkunft	Standortgemeinde	zusätzliche Kapazität
GU Hamburger Tor	Ludwigslust	ca. 63

Nach derzeitigem Stand ist die Schließung folgender Unterkünfte beabsichtigt:

Unterkunft	Standortgemeinde	Datum Schließung
FU Dargelütz	Parchim	31.03.2026 (bereits erfolgt)

2. Zu welchen Zeitpunkten sind nach Kenntnis der Landesregierung die Mietverträge und Betreiberverträge der Gemeinschaftsunterkünfte frühestens kündbar (bitte die Kündigungsfristen bzw. die Mindestvertragslaufzeiten je Gemeinschaftsunterkunft angeben)?

Zur Beantwortung der Frage 2 wurde die Kommune beteiligt.

GU Dabel

Das Mietverhältnis ist auf eine Dauer von drei Jahren befristet. Nach Ablauf dieser drei Jahre verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030, sofern der Mieter die Verlängerung verlangt und diese baurechtlich zulässig ist. Das entsprechende Verlängerungsverlangen ist schriftlich bis spätestens 31. Oktober 2027 gegenüber dem Vermieter zu erklären. Der Betreibervertrag wurde für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Eine erstmalige Kündigung ist zum 31. Mai 2027 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate.

GU Demen

Eine Kündigung des Mietverhältnisses ist zum 1. April 2028 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate zum Monatsende. Der Betreibervertrag wurde zum 24. April 2023 für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Eine erstmalige Kündigung wäre somit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate.

GU Hamburger Tor

Das Mietverhältnis begann ab dem 1. Juni 2024 und wurde mit einer Festmietzeit von acht Jahren vereinbart. Nach Ablauf des Zeitraumes verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Der Betreibervertrag wurde zum 1. Januar 2024 für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Eine erstmalige Kündigung wäre somit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

GU Ludwigsluster Chaussee

Das Mietverhältnis begann ab dem 1. April 2020 und wurde mit einer Festmietzeit von zehn Jahren vereinbart. Nach Ablauf des Zeitraumes verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird. Der Betreibervertrag wurde zum 1. April 2020 für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Eine erstmalige Kündigung wäre somit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate.

GU Techentiner Weg

Seit dem 1. April 2026 kann das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Betreibervertrag wurde zum 1. Juli 2023 für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Eine erstmalige Kündigung wäre somit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate.

3. Wie hoch waren in den Jahren 2025 und 2026 die Erstattungen des Landes an den Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 5 FLAG für die Unterbringung und die Betreuung je Gemeinschaftsunterkunft (bitte jährlich angeben)?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat dem Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß § 5 FLAG für das Jahr 2025 bisher folgende Kosten für die Unterbringung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften erstattet:

Unterkunft	Kosten in Euro
GU Dabel	3.406.816
GU Demen	3.098.421
GU Hamburger Tor	900.824
GU Ludwigsluster Chaussee	1.465.528
GU Techentiner Weg	1.461.736

Die dargestellten Daten basieren auf den bisher vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beim Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2025 eingereichten monatlichen Abrechnungen, soweit diese abschließend bearbeitet und statistisch erfasst wurden. Die genannten Beträge enthalten insbesondere auch Kosten der Bewachung sowie ggf. Kosten für investive Aufwendungen (Herrichtungskosten, Ausstattung).

Für 2026 liegen noch keine statistischen Daten vor.

4. Wie hoch waren in den Jahren 2025 und 2026 die Erstattungen des Landes an den Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die Unterbringung und die Betreuungen in Wohnungen (bitte jährlich angeben)?
- a) Wie viele Personen waren in den Jahren 2025 und 2026 in Wohnungen untergebracht?
- b) Wie viele Wohnungen wurden in den Jahren 2025 und 2026 für die Unterbringung genutzt?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat dem Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß § 5 FLAG für das Jahr 2025 bisher Aufwendungen in Höhe von 3.226.506,00 Euro für die dezentrale Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge erstattet.

Die Angabe basiert auf den bisher vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beim Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2025 eingereichten monatlichen Abrechnungen, soweit diese abschließend bearbeitet und statistisch erfasst wurden.

Für 2026 liegen noch keine statistischen Daten vor.

Zu a) und b)

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet. Zur Beantwortung wurde die Kommune beteiligt.

Im Jahr 2026 waren durchschnittlich rund 400 Asylbewerberinnen und Asylbewerber dezentral untergebracht. Diese Gesamtzahl umfasst sowohl Personen in privat angemieteten Wohnungen als auch in Wohnungen, die durch den Landkreis angemietet wurden.

Bereits im Jahr 2025 wurde das Ziel verfolgt, die Mietverhältnisse nach Möglichkeit auf die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu übertragen. In der Folge reduzierte sich die Anzahl der durch den Landkreis selbst angemieteten Wohnungen deutlich von 194 Wohnungen im Jahr 2025 auf 35 Wohnungen im Jahr 2026.

5. Welche Vorgaben gibt es seitens des Landes zu einer vom Landkreis Ludwigslust-Parchim vorzuhaltenden Mindestkapazität an Gemeinschaftsunterkünften?
Falls es keine solchen Vorgaben des Landes gibt, welche vorzuhaltende Mindestkapazität hat sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim nach Kenntnis der Landesregierung selbst vorgegeben?

Im Dezember 2025 regelte das Ministerium für Inneres und Bau die Weiterentwicklung der kommunalen Kapazität zur Aufnahme Asylbegehrender mittels Schreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Grundsätzlich gilt es, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen und die gebotenen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln lösungsorientiert in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, welcher der insgesamt – trotz rückläufiger Zugänge – anhaltend volatilen Zugangssituation gerecht wird.

Der Rückbau der dezentralen Unterbringungskapazität stellt den ersten Schritt der Weiterentwicklung der kommunalen Aufnahmekapazität dar. Für die Entwicklung der allgemeinen Unterbringungskapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten gilt Folgendes:

1. Es sind weiterhin ausreichende Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften vorzuhalten, die die regelmäßige Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a FLAG garantieren und zeitgleich ermöglichen, eine kurzfristig und unerwartet (stark) steigende Zahl zuwandernder Personen unterzubringen.
2. Leerstehende oder nicht voll ausgelastete Unterkünfte sind als Ersatzquartiere für Unterkünfte, die instandgesetzt oder renoviert werden müssen, zu nutzen.
3. Der Rückbau von Unterbringungskapazitäten kann nur in folgenden Schritten erfolgen:
 - a) Nicht genutzte Kapazitäten der dezentralen Unterbringung sind aufzugeben. Asylbewerber, die kein legitimes Interesse an einer dezentralen Unterbringung geltend machen können, sind in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Dies gilt nicht für Personen, die bereits in Wohnungen untergebracht sind.
 - b) Anschließend sind Gemeinschaftsunterkünfte, deren Betrieb ausnahmsweise unter Abweichung von der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung genehmigt wurden, abzutreten, wenn deren Kapazitäten zur Aufrechterhaltung der notwendigen Rückfallreserve nicht zwingend erforderlich ist.